

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Zulässigkeit von Obstplantagen nach dem Wassergesetz**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit trifft es zu, dass sich nach Auffassung der unteren Wasserbehörden des Kreises Ravensburg und des Bodenseekreises etwa 135 Hektar Obstplantagen nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg zu nah an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung befinden?
2. Inwieweit sind ihr entsprechende Probleme auch aus anderen Kreisen bekannt (gegebenenfalls unter Angabe des Umfangs)?
3. Inwieweit wurden in den beiden genannten Kreisen risikoorientierte Kontrollen auf eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt?
4. Welche Ergebnisse gab es gegebenenfalls im Einzelnen?
5. Was sind die wesentlichen Inhalte des Wassergesetz-Umsetzungskonzepts, das die beiden Landratsämter dem Vernehmen nach mit den Ministerien für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abgestimmt haben?
6. Plant die Landesregierung, bei den betroffenen Obstplantagen teilweise oder vollumfängliche Rodungen durchzusetzen?
7. Wenn ja, welche Entschädigung bzw. welche Kompensationen hat sie für die Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten vorgesehen?
8. Welche weiteren Handlungsoptionen sind gegebenenfalls angedacht?

9. Inwiefern plant sie, die betroffenen Betriebe gezielt bei Investitionen in abdriftmindernde Technik für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen?

20. 03. 2019

Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 15. April 2019 Nr. Z(23)-0141.5/425F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwieweit trifft es zu, dass sich nach Auffassung der unteren Wasserbehörden des Kreises Ravensburg und des Bodenseekreises etwa 135 Hektar Obstplantagen nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg zu nah an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung befinden?*

Zu 1.:

Die flächendeckenden Erhebungen haben ergeben, dass im Bodenseekreis etwa 100 ha Intensivobstanlagen innerhalb des Gewässerabstandes von 10 m liegen. Im Landkreis Ravensburg beträgt die Größenordnung ca. 27 ha.

- 2. Inwieweit sind ihr entsprechende Probleme auch aus anderen Kreisen bekannt (gegebenenfalls unter Angabe des Umfangs)?*

Zu 2.:

Der Landesregierung sind entsprechende Probleme außer in den Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg auch aus dem Landkreis Konstanz bekannt. Dort sind ebenfalls rund 15 ha betroffen.

- 3. Inwieweit wurden in den beiden genannten Kreisen risikoorientierte Kontrollen auf eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt?*

- 4. Welche Ergebnisse gab es gegebenenfalls im Einzelnen?*

Zu 3. und 4.:

Im Jahr 2018 wurden im Bodenseekreis 23 Kontrollen zur Einhaltung der Gewässerabstände im Obstbau durchgeführt. Bei 14 Kontrollen kam es zu Beanstandungen. Im Kreis Ravensburg waren es 10 Kontrollen mit 5 Beanstandungen.

- 5. Was sind die wesentlichen Inhalte des Wassergesetz-Umsetzungskonzepts, das die beiden Landratsämter dem Vernehmen nach mit den Ministerien für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abgestimmt haben?*

- 6. Plant die Landesregierung, bei den betroffenen Obstplantagen teilweise oder vollumfängliche Rodungen durchzusetzen?*

Zu 5. und 6.:

Die geltenden pflanzenschutzrechtlichen Abstandsregelungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die wasserrechtlichen Vorgaben zum Gewässerandstreifen sind einzuhalten. Für den Bereich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeutet dies, dass gemäß Pflanzenschutzmittelrecht für einzelne Produkte Mindestabstände zu Gewässern bis zu 20 m erforderlich sind. Durch eine

spezielle Spritzfolge bestimmter Pflanzenschutzmittel ist die Erzeugung von Qualitätsobst bis zu einem Mindestabstand von 10 m zum Gewässer möglich. Durch das Pflanzenschutzmittelrecht werden damit bereits Mindestabstände zum Gewässer verlangt, die die Vorgabe des Gewässerrandstreifens überschreiten.

Obstbäume und Obstplantagen sind mit Blick auf die in § 38 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes bestimmten Funktionen des Gewässerrandstreifens keine standortgerechten Bäume. Aufgrund von § 38 Absatz 4 Nr. 2 WHG ist das Neuanpflanzen solcher nicht standortgerechter Bäume bereits seit dem 1. März 2010 in Gewässerrandstreifen verboten. Zuvor angelegte Baumpflanzungen im Gewässerrandstreifen haben Bestandsschutz, sollten vom Bewirtschafter vor dem Hintergrund der eingeschränkten Behandlungsmöglichkeit mit Pflanzenschutzmitteln jedoch überdacht werden. Aus fachlicher Sicht wurde den Bewirtschaftern daher empfohlen, solche Bäume vor Beginn der Vegetationsperiode 2019 zu roden. Nach § 29 Absatz 3 Nr. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) ist in Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten.

Die Landwirtschafts- und Wasserbehörden stimmen das Vorgehen beim Vollzug dieser gesetzlichen Vorgaben ab. An erster Stelle steht dabei die Information und Beratung der Betroffenen. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag haben die Behörden aber auch die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überwachen und können bei Verstößen einschreiten.

Im Rahmen eines abgestimmten Gesetzesvollzugs zu den Vorgaben des Pflanzenschutzrechts und für Gewässerrandstreifen soll unter Federführung einer beim Regierungspräsidium Tübingen eingerichtete Koordinierungsgruppe ein Umsetzungskonzept erarbeitet werden. Dabei sind die Berücksichtigung von Fallkonstellationen aus der Praxis, die fachliche Relevanz und die Verhältnismäßigkeit wichtige Gesichtspunkte.

*7. Wenn ja, welche Entschädigung bzw. welche Kompensationen hat sie für die Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten vorgesehen?*

Zu 7.:

Entschädigungen für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben sind nicht vorgesehen.

*8. Welche weiteren Handlungsoptionen sind gegebenenfalls angedacht?*

Zu 8.:

Weitere Handlungsoptionen können in die beim Regierungspräsidium Tübingen eingerichtete Koordinierungsgruppe eingebracht werden. Neben den beiden betroffenen Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg sind in der Koordinierungsgruppe auch die im Bodenseeraum ansässigen Landratsämter Bodenseekreis, Ravensburg und Konstanz, jeweils mit den Fachgebieten Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, sowie das Kompetenzzentrum Obstbau Bavendorf und das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg vertreten. Beratend nehmen auch vier Vertreter der Erzeuger und Vermarkter teil.

*9. Inwiefern plant sie, die betroffenen Betriebe gezielt bei Investitionen in abdriftmindernde Technik für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen?*

Zu 9.:

Das Land plant keine separate Förderung von Investitionen zu abdriftmindernder Technik. Diese ist zum einen über das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) im Rahmen bundeseinheitlicher Vorgaben des Rahmenplans der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ möglich. Zum anderen können Mitgliedsbetriebe von nach EU-Recht anerkannten Obsterzeugerorganisationen für solche Investitionen eine Förderung im Rahmen der „Nationalen Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Deutschland“ erhalten.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz